

## Unsere Sprechzeiten:

montags bis donnerstags  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und von  
14.00 bis 16.00 Uhr

freitags von  
8.30 bis 12.00 Uhr

Sollten Sie ein  
persönliches Gespräch  
wünschen, empfehlen wir  
Ihnen telefonisch einen  
Gesprächstermin zu  
vereinbaren.

## Unsere Anschrift:

Der Landrat  
Sozialamt - 50.12 -  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

## Wenden Sie sich an uns!

Für weitere Fragen stehen Ihnen die  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
gerne telefonisch und  
persönlich zur Verfügung.



Tel. 02241-13 + untenstehende  
Durchwahl der zuständigen  
Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters

Die Aufteilung richtet sich nach dem Familienna-  
men der/des Hilfesuchenden

Ansprechpartner	Buchstaben	Telefon	Raum
Frau Reuter	O, P, Q, R, U, Z	24 35	B 5.15
Frau Korte	Fa - Fi, S (ohne St.) X, Y	23 47	B 5.15
Frau Baldus	K, N	23 48	B 5.08
Frau Schwaebe	E, Ga - Gl, I, J, L, St.	23 43	B 5.08
Frau Schmidt	C, Fj - Fz, M, W	31 41	B 5.09
Frau Becher	A, B, D	23 46	B 5.09
Frau Sommer	Gm - Gz, H, T, V	22 46	B 5.02

Bei Fragen in **Unterhaltsangelegenheiten  
und anderen Sonderfällen** wenden sie sich  
bitte an einen der nachfolgenden Ansprechpart-  
ner:

Ansprechpartner	Buchstaben	Telefon	Raum
Frau Reifferscheid	A - B, E, G - J	23 49	B 5.06
Herr Läer	K - P	23 42	B 5.06
Frau Hering di - do	R, S (ohne St), Sch	22 32	B 5.13
Frau Vielz mo - do	C, D, F, Q, St, T - Z	31 74	B 5.13

Das Kreissozialamt  
informiert:

## Finanzierung eines Heimplatzes



Stand: 01.09.11

:rhein-sieg-kreis

Wenn häusliche Pflege nicht ausreicht oder nicht sichergestellt werden kann, ist die Unterbringung in einem Pflegeheim oft unumgänglich. Eine solche Unterbringung ist meist mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Kosten eines Pflegeplatzes sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich und hängen vom Grad der Pflegebedürftigkeit ab.

Ob Sozialhilfe erbracht werden kann, ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des/der Hilfesuchenden und des nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners. **Ist eine ambulante Versorgung des Hilfesuchenden möglich, wird eine stationäre Unterbringung nicht aus Sozialhilfemitteln bezuschusst.**

## Finanzierungsmöglichkeiten

### 1. Leistungen der Pflegekasse

Die Pflegekassen bezuschussen die vollstationäre Unterbringung ihrer Versicherten bei

- Pflegestufe I mit 1.023 € mtl.
- Pflegestufe II mit 1.279 € mtl.
- Pflegestufe III mit 1.510 € mtl.  
(in Härtefällen mit 1.825 € mtl.)

### 2. Pflegegeld

Für Heimbewohnerinnen und -bewohner, die einer der vorgenannten Pflegestufen zugeordnet sind, kann der zuständige Sozialhilfeträger Pflegegeld gewähren. Hierbei handelt es sich **nicht um Sozialhilfe**, sondern um eine Leistung nach dem Landespflegegesetz NRW zur Finanzierung der im Pflegesatz enthaltenen Investitionskosten. Der Antrag wird unmittelbar vom Heim bei uns gestellt. In Höhe des Pflegegeldes verringern sich die Heimkosten der Bewohnerin/des Bewohners. Bitte beachten Sie hierzu unsere Broschüre „Pflegegeld“.

### 3. Beihilfe

Beihilfeberechtigte Beamte oder Beamtenwitwen/-witwer“ erhalten unter Umständen neben der pauschalen Pflegekassenleistung noch zusätzlich Hilfe

zu den Kosten der Unterkunft und Verpflegung und den Investitionskosten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre zuständige Beihilfestelle.

### 4. Sozialhilfe

Für den Fall, dass die monatlichen Einkünfte, die Leistungen der Pflegekasse und das Pflegegeld nicht zur Bezahlung der Heimkosten ausreichen, können die Restkosten aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden.

Neben diesen Restkosten des Heimes steht den Berechtigten ein Barbetrag zu. Dieses „**Taschengeld**“ wird für den persönlichen Bedarf (z.B. Frisör, Fußpflege, Hygieneartikel, Zuzahlung Medikamente) gewährt. Es beläuft sich zur Zeit auf 98,28 € monatlich.

### Einkommen

Grundsätzlich sind ab dem Zeitpunkt der Heimaufnahme **sämtliche** Einkünfte des Hilfesuchenden vorrangig zur Deckung der Heimkosteneinzusetzen. Zum Einkommen zählen neben Renten, Pensionen, Versorgungsbezügen und Gehältern, auch Weihnachts- und Urlaubsgeld, Mieteinnahmen, Unterhalt, Zinseinkünfte, Steuererstattungen, Wohngeld und sonstige vertragliche Ansprüche, wie Einkünfte aus Wohnrechten oder Nießbrauch etc.

Im Monat der Heimaufnahme kann einmalig die bereits gezahlte Warmmiete einkommensmindernd berücksichtigt werden. Danach werden Mietkosten grundsätzlich nicht weiter übernommen. Es ist deshalb auf eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses hinzuwirken.

Beiträge für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung können vom Einkommen abgesetzt werden, sofern sie angemessen und notwendig sind.

Kindererziehungsleistungen und Blindengeld stellen kein Einkommen dar. Blindengeld wird jedoch mit dem Barbetrag verrechnet. Bei verheirateten Paaren oder Lebensgemeinschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein monatlich einzusetzender Betrag ermittelt. In diesem Fall sind zusätzlich Angaben über die Miete, Nebenkosten, Hausrat- und Haftpflichtversicherung zu machen.

### Vermögen

Einzusetzen ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen. Zum Vermögen zählen unter anderem: Bargeld, Guthaben auf Giro- und Sparkonten, Sterbegeld- und Lebensversicherungen, Aktien sowie Kraftfahrzeuge, Grundbesitz, Wohneigentum und ähnliche Sachwerte.

Ausgenommen ist der sogenannte Schonbetrag in Höhe von 2.600 € für Alleinstehende und 3.214 € für verheiratete Hilfesuchende.

Sollte Vermögen vorhanden sein, welches nicht kurzfristig verwertbar ist, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe auch in Form eines Darlehens zu erbringen.

### Unterhalt

Schließlich hängt die Gewährung von Sozialhilfe auch davon ab, ob die Anghörigen der/des Hilfesuchenden verpflichtet sind, Unterhalt zu leisten. Ob und ggf. in welcher Höhe eine Unterhaltsverpflichtung besteht, muss im Einzelfall gesondert ermittelt werden.

### Was ist zu veranlassen?

Wir empfehlen ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit einem/einer unserer MitarbeiterInnen. Hierbei kann bereits eine erste Prüfung durchgeführt und ermittelt werden, ob ein Anspruch auf Pflegegeld und/oder Sozialhilfe besteht. Hierzu werden Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der/des Hilfesuchenden benötigt. Ist der/die Hilfesuchende verheiratet oder lebt in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, werden darüber hinaus Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehegatten bzw. Lebensgefährten benötigt.

### Wichtig!

Sozialhilfe kann grundsätzlich nicht für die Vergangenheit erbracht werden. Um Nachteile für den/die Hilfesuchende(n) zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich **spätestens am Tage der Heimaufnahme** mit dem Kreissozialamt in Verbindung zu setzen.

Wurden Heimkosten bereits aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter bezahlt, erfolgt keine Erstattung aus Sozialhilfemitteln.